

BGer 5D 129/2019 vom 3. Juli 2019

Bundesgericht, 2019-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_129_2019

FR: TF 5D 129/2019 du 3 juillet 2019

IT: TF 5D 129/2019 del 3 luglio 2019

Regeste

Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin erklärt, sie sei mit der Betreuung immer noch nicht einverstanden und fühle sich zu Unrecht betrieben. Der Fall sei immer noch offen und die Betreuung nicht zurückgezogen. Vorliegend geht es einzig um die Frage der Rechtsöffnung und dabei um den Aspekt, ob das Obergericht mangels Beschwer zu Recht nicht auf die kantonale Beschwerde eingetreten ist. Dies trifft zu, weil die Beschwerdeführerin durch das erstinstanzliche Dispositiv nicht belastet ist. Sodann ist sie durch den oberinstanzlichen Beschluss, welcher vorliegend Anfechtungsobjekt bildet (Art. 75 Abs. 1 BGG), in keiner Weise belastet, weshalb es ihr auch im bundesgerichtlichen Verfahren an einem schutzwürdigen Anfechtungsinteresse fehlt (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 2

Das Anliegen, wonach die Betreuung zurückzuziehen sei, kann nicht durch Anfechtung des oberinstanzlichen Rechtsöffnungsentscheides verfolgt werden. Vielmehr hat die Beschwerdeführerin hierfür das Gespräch mit der Gläubigerin zu suchen, soweit die Betreuung zu Unrecht eingeleitet worden sein sollte.

E. 3

Auf die mangels eines schutzwürdigen Interesses offensichtlich nicht zulässige Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 3. Juli 2019 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Escher Der Gerichtsschreiber: Möckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.